



Bayerischer Landtag
Frau Ilse Aigner, MdL
Präsidentin des Bayerischen Landtags
- im Hause -

München, 10.06.2020

Einbindung und Unterrichtung des Landtags bei Verordnungen der Staatsregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
liebe Frau Kollegin Aigner,

auch wenn Krisenzeiten oftmals als „Stunde der Exekutive“ bezeichnet werden, so hat der Deutsche Ethikrat unlängst zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich dabei vielmehr um die „Stunde der demokratisch legitimierten Politik“ handeln sollte. In diesem Sinne haben wir als SPD-Fraktion in den vergangenen Wochen immer darauf gepocht, dass trotz der Not und der gebotenen Eile zumindest die Grundzüge des Parlamentarismus eingehalten werden.

Kritisch sehen wir nach wie vor insbesondere die Rolle der Verordnungen. Hiermit hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege von der Ermächtigungsgrundlage nach § 32 Satz 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) Gebrauch gemacht, wonach die Landesregierungen ermächtigt werden, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Entscheidend ist hier festzuhalten: Bei § 32 Satz 1 IfSG handelt es sich um eine Ermächtigung im Sinn des Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes. Die Verordnungen, die auf dieser Ermächtigung gründen, unterfallen der Fallgruppe 9 - GG 80 Abs. 4 des Verfahrens zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (PBG).

Das Parlament wäre also entsprechend einzubinden und zu informieren gewesen, was allerdings bei keiner der inzwischen fünf Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen geschah, ebenso wenig wie bei der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020.

Deshalb würde ich Sie bitten, gegenüber dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Nachdruck darauf zu drängen, dass die Vereinbarungen zwischen Landtag und Staatsregierung über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung künftig eingehalten werden.

Horst Arnold, MdL

Vorsitzender der BayernSPD-Landtagsfraktion | horst.arnold.fv@bayernspd-landtag.de
horstarnold.de | facebook.com/Horst.Arnold.SPD

Persönlicher Referent: Fares Kharboutli | fares.kharboutli@bayernspd-landtag.de | Tel.: 089 - 4126 2134 | Fax: 089 - 4126 59 2134

Hierzu einige kurze Erläuterungen:

Ich bin der Auffassung, dass die Unterrichtung des Landtags nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c PBG in Verbindung mit Abschnitt VI. Nr. 4 und 5 VerPBG (Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz) bei den genannten Verordnungen offensichtlich missachtet wurde. Geht man davon aus, dass eine Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz als *officium nobile* die Staatsregierung rechtlich bindet, so stellt sich doch die Frage nach der Wertigkeit solcher Vereinbarungen.

Sowohl bei der 5. BayIfSMV als auch bei den vorherigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen und der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie handelt es sich um Verordnungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch das zuletzt durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist. Damit handelt es sich um Angelegenheiten, die der Unterrichtung des Landtags nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c PBG in Verbindung mit Abschnitt VI. Nr. 4 und 5 VerPBG unterliegen.

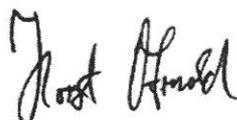
Nach Nr. 4 und 5 Abschnitt VI. der Vereinbarung zum Parlamentsbeteiligungsgesetz (VerPBG) vom 3./4. September 2003 (GVBl. S. 670, BayRS 1100-6-1-S), die zuletzt durch Vereinbarung vom 1./6. September 2016 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, unterrichtet das federführende Staatsministerium den Landtag über Erlass, Änderung und Aufhebung sowie den Inhalt von Ermächtigungen im Sinn des Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes. Will das federführende Staatsministerium von einer Ermächtigung im Sinn des Art. 80 Abs. 4 des Grundgesetzes durch Erlass eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Gebrauch machen, so teilt es dies dem Landtag umgehend mit. Wenn dabei die Grundzüge der beabsichtigten Regelung noch nicht hinreichend benannt werden können, erfolgt hierüber so bald wie möglich eine weitere Benachrichtigung des Landtags.

Bei den PBG-Ankündigungen im Intranet des Landtags fehlt allerdings jeder Eintrag. Die Suche nach den auf § 32 Satz 1 IfSG gründenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen und der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 führt ins Leere.

Ich bitte Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, um Ihre Einschätzung hierzu, und wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie der Sache im oben genannten Sinne nachgehen und auf eine stärkere Beteiligung des Parlaments in diesen Fragen drängen könnten. Wortgleiches Schreiben richte ich auch an Ministerpräsident Dr. Markus Söder.

Für Ihre Bemühungen bereits im Voraus herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Horst Arnold, MdL